

S a t z u n g
für den Hafetrieb der Gemeinde Strande

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.03.2003

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S 410) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 20. August 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. September 1984/ 20. Februar 2003 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Der Hafen Strande ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Strande
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Unterhaltung des in der Strander Bucht erbauten Fischereischutz- und Sporthafens, die Regelung seiner Benutzung und die Wahrnehmung der sich daraus für die Gemeinde ergebenden Pflichten und Rechte.

Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Hafen Strande“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 306.775,12 €

§ 4
Werkleiter

- (1) Werkleiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Vertreter des Werkleiters ist der erste Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 5
Aufgaben des Werkleiters

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Werkleiter. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Der Werkleiter hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (3) Der Werkleiter hat den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z. B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik u. ä. .
- (4) Der Werkleiter hat dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „Im Auftrage“.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit des Werkleiters, ist nach §§ 50, 55 GO zu verfahren.

§ 7

Werkausschuss

Die Gemeinde wählt für den Eigenbetrieb einen Hafenausschuss, dessen Zusammensetzung durch die Hauptsatzung bestimmt wird.

§ 8 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über:
 1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2500,-€ übersteigen,
 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 2500,-€ übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 3. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 250,-€ übersteigen, und den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von 100,-€ überschritten wird; dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist,
 4. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung),
 5. Personalangelegenheiten nach § 10 Abs. 1 dieser Betriebssatzung,
 6. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10 Personalwirtschaft

- (1) Der Werkausschuss entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Angestellten und der ständig beschäftigten Arbeiter des Eigenbetriebes.

- (2) Der Werkleiter entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der nicht ständig beschäftigten Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 19.11.1984
01.03.2003

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister